

1. Anmeldung: Die Bestellung eines Standes erfolgt schriftlich per Post, Telefax oder Emailscaan unter Verwendung des Anmeldeformulars. Mit der Anmeldung akzeptiert die AusstellerIn die allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen der VeranstalterIn und die Messeordnung der Welscher Messe International GmbH. Die AusstellerIn unterwirft sich allen gewerberechtlichen, ortspolizeilichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften und errichtet den Ausstellungsstand nach den Regeln der Technik.

2. Anerkennung: Die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenauszeichnung und Preisbezeichnung, sind einzuhalten.

3. Zulassung: Über die Zulassung der AusstellerInnen, des einzelnen Schaugutes und des Handelsverkaufs entscheidet die VeranstalterIn. Die VeranstalterIn ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen Anmeldungen abzulehnen. Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Mit der Anmeldebestätigung oder der Rechnung ist der Vertragsabschluss zwischen VeranstalterIn und AusstellerIn vollzogen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Die VeranstalterIn ist berechtigt, eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Fall ist die Stornogebühr in Höhe von 25% der Standmiete zu entrichten.

4. Änderung durch höhere Gewalt: Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe unmöglich machen und nicht von der VeranstalterIn zu vertreten sind, berechtigen diese

a) die Messe vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25 % der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung der AusstellerIn bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle von der AusstellerIn zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

b) die Messe zeitlich zu verlegen. AusstellerInnen, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit anderen, von ihnen bereits fest belegten Messen ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen. Sie haben die bei a) festgelegten Kostenbeiträge zu bezahlen.

c) die Messe zu verkürzen. Die AusstellerInnen können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein. In allen Fällen wird die VeranstalterIn derart schwerwiegende Entscheidungen so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

5. Rücktritt: Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise von der VeranstalterIn ein Rücktritt zugestanden, so sind 25 % der Miete als Kostenentschädigung zu entrichten. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn die VeranstalterIn ebenfalls schriftlich das Einverständnis gibt. Die VeranstalterIn kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag.

6. Zuteilung der Standfläche: Die Standzuteilung erfolgt durch die VeranstalterIn

nach Gesichtspunkten, die durch Messethemen, produktorientierte Gliederungen oder die räumlichen Umstände (gewünschte Standtiefe) gegeben sind. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend, besondere Wünsche der AusstellerIn werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standzuteilung erfolgt per E-Mail mit den letzten Ausstellerinformationen. Die AusstellerIn muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich sein könnte. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Dies gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Kojen. Nur zwingende Gründe können die Verlegung eines Standes bewirken. In diesem Fall ist binnen fünf Tagen nach Erhalt die VeranstalterIn über die Verlegung zu informieren. Die VeranstalterIn behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge, sowie die Durchgänge aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat die VeranstalterIn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Weitergabe des Standes an Dritte / Untervermietung: Die AusstellerIn ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der VeranstalterIn den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen, es sei denn, er hat von der VeranstalterIn ausdrücklich dafür eine schriftliche Genehmigung. Eine Aufnahme in das Ausstellerverzeichnis des Messekataloges muss in diesem Fall nicht gewährt werden, wenn ja, so ist auch diese kostenpflichtig. Die Kosten für die Eintragung eines Mitausstellers betragen 135€.

8. Gesamtschuldnerische Haftung: Mieten mehrere AusstellerInnen gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit dieser AnsprechpartnerIn verhandelt die VeranstalterIn. Mitteilungen an die in der Anmeldung benannten VertreterIn gelten als Mitteilung an alle AusstellerInnen der Gemeinschaft.

9. Kosten und Mieten: Die Kosten für die auf Antrag der AusstellerIn gestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen wie Wasser, Strom, Gas und Druckluft sind der AusstellerIn auf Wunsch vorher bekannt zu geben.

10. Zahlungsbedingungen: Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Rechnungen, die später als vier Wochen vor Ausstellungseröffnung ausgestellt wurden, sind ohne Berücksichtigung einer Zahlungsfrist noch vor Aufbau des Standes zu begleichen, da ansonsten die Überlassung des Standes verweigert werden muss. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden von der Fälligkeit an Verzugszinsen in einem banküblichen Zinssatz berechnet. Die VeranstalterIn kann nach vergeblicher Mahnung und mündlicher oder fernmündlicher Ankündigung nicht bezahlte oder nicht voll bezahlte Stände anderweitig vergeben.

11. Ausstellerausweise / Eintrittskarten: Jede AusstellerIn erhält von der Messeorganisation drei Ausstellerausweise, die während der gesamten Messedauer kostenlosen Eintritt gewähren. Ab einer Standgröße von 25m² wird die Anzahl der Ausweise auf fünf Stück und ab 50m² auf 8 Stück aufgestockt. Jede AusstellerIn erhält eine beliebige Anzahl von Eintrittsgutscheinen, die gegen eine Tageskarte eingetauscht werden können. Der Gutschein ist nur gültig, wenn eine eindeutige Zuordnung der ausstellenden Firma/Organisation möglich ist. Die eingelösten Gastkarten/Gutscheine werden der AusstellerIn nach Beendigung der Veranstaltung als Tageskarte mit einem 20%igen Rabatt in Rechnung gestellt.

12. Aktivitäten am Messestand / Lärm: Der Betrieb von Musik oder Lautsprecheranlagen ist mit der VeranstalterIn abzuklären. Für Nachbarstände störende Lärmerregung kann von der VeranstalterIn untersagt werden. Der maximale Geräuschpegel von akustischen oder audiovisuellen Vorführungen auf dem Messestand darf 40 DBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreiten. Wird über Aufforderung der VeranstalterIn eine höhere Geräuschentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich die VeranstalterIn geeignete Maßnahmen - gegebenenfalls die Schließung des Standes - vor. Anmeldungen bei AKM (Geschäftsstelle Linz, Telefon: 05-0717-14510, www.akm.at) müssen von den jeweiligen Firmen selbst durchgeführt werden. AusstellerInnen sind im Zuge ihrer Werbetätigkeit für alle Urheberrechte aus Bild- und Tonträgern verantwortlich.

13. Werbung: Werbemittel dürfen nur innerhalb des zugewiesenen Standes verteilt bzw. aufgehängt werden. Werbemittel (Transparente, Fahnen, Schilder u. ä.) dürfen nicht über die angemietete Standfläche hinausragen, das gilt auch für deren Befestigungen. Die Montage ist fachgerecht durchzuführen. Jegliche Werbewünsche außerhalb des zugewiesenen Standes sind mit der VeranstalterIn zu klären und sind kostenpflichtig. Bei Nichteinhaltung werden die Werbemittel zu Lasten der VerursacherIn von der VeranstalterIn entfernt. Die Vorführung von Geräten jeder Art, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Die Regeln des lautereren Wettbewerbes sind streng einzuhalten. Jede Werbemaßnahme einer AusstellerIn, die die Geschäftstätigkeit von anderen AusstellerInnen unzulässig behindert oder herabsetzt, ist nicht erlaubt.

Bei unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist die VeranstalterIn berechtigt, den Stand sofort zu schließen. Für materielle wie immaterielle Schäden, die bei den nicht erlaubten Werbeaktivitäten entstehen, haftet die AusstellerIn und die VeranstalterIn ist schad- und klaglos zu halten. Die VeranstalterIn ist berechtigt bei wiederholter Aufforderung auf Unterlassung einen Geländeverweis auszusprechen und zu Lasten der VerursacherIn durchzuführen.

14. Fotografieren / Zeichnen / Filmen: Das Anfertigen von Fotografien, Digital- und/oder Filmaufnahmen ist ohne schriftliche Bewilligung der VeranstalterIn im gesamten Messegelände untersagt. Der VeranstalterIn ist es gestattet Fotografien, Digital- und Filmaufnahmen von Ständen oder ausgestellten Gütern anfertigen zu lassen und diese kostenlos öffentlich zu verwenden. Die AusstellerIn verzichtet auf alle Anwendungen und Ansprüche aus dem Urheberrecht.

15. Datenschutz: Mit der Anmeldung zur Messeteilnahme erteilt die AusstellerIn auch das Einverständnis zur Sicherung, Verwendung und Veröffentlichung der gegebenen Daten in allen Print- und elektronischen Medien der VeranstalterIn. Der Download und jegliches Kopieren unserer Messedaten insbesondere mit elektronischen Programmen, Parsing und/oder Crawling oder das Eintragen der Daten und Adressen in fremde Datenbanken wird hiermit ausdrücklich untersagt. Bei Zuwiderhandlungen wird pro Datensatz eine Gebühr von 120,00 EUR erhoben und Strafanzeige gestellt.

16. Aufbau: Die AusstellerIn ist verpflichtet, den Stand bis zum Vortag der Eröffnung fertig zu stellen. Am Tag der Eröffnung sollen nur mehr Dekorationsarbeiten durchgeführt werden. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 18:00 Uhr nicht begonnen worden, so kann die VeranstalterIn

über den Stand anderweitig verfügen. Schadenersatzansprüche sind in jedem Falle ausgeschlossen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaus schriftlich gemeldet werden.

17. Standgestaltung / Betrieb / Bewachung: Die StandinhaberIn hat für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise den Namen der AusstellerIn anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls von der VeranstalterIn gestellten einheitlichen Aufbaus ist Sache der AusstellerInnen. Die Richtlinien der VeranstalterIn sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Die Aufbauhöhe ist auf max. 3,0 m festgesetzt. Firmenzeichen, Firmennamen dürfen diese Aufbauhöhe nur mit Genehmigung der VeranstalterIn und dem Einverständnis der StandnachbarInnen überschreiten. Wird ein Systemstand verwendet, so ist dies mit der VeranstalterIn abzuklären. Zur Standgestaltung darf nur unbrennbares oder flammssicher imprägniertes Material (B1Q1 (B1A2)) verwendet werden. Es ist nicht gestattet, Gegenstände jeglicher Art am Boden oder an Wänden zu befestigen bzw. durch mechanische Hilfsmittel anzubringen. Standaufbauten und Dekorationen, die dem Stil der Veranstaltung widersprechen, sind nach Anordnung und Wahl der VeranstalterIn zu ändern oder zu entfernen. Der Betrieb von elektrischen Geräten muss den jeweils gültigen Normen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (ÖVE / DIN).

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt die VeranstalterIn ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Bewachung, auch während der Auf- und Abbauzeiten ist die AusstellerIn selbst verantwortlich.

18. Stockaufbauten: Für Stockaufbauten wird ein Aufschlag von 50% auf die Platzmiete je m² der überbauten Fläche verrechnet. Sie sind nur mit schriftlicher Zustimmung der VeranstalterIn zulässig.

19. Fahrzeugpräsentationen: Bei in Veranstaltungsstätten abgestellten Fahrzeugen sind sämtliche Zündquellen zu vermeiden. Die Fahrzeugbatterien müssen außerhalb der Öffnungszeiten abgeklemmt werden, bzw. Batterie Hauptschalter ausgeschaltet sein. Die Tanks von abgestellten Fahrzeugen müssen leer sein, mit Stickstoff gefüllt, die Tankdeckel versperrt und gegen Öffnen gesichert sein. Durch entsprechende Maßzeuge und dgl. nicht von KundInnen und ungeschultem Personal in Betrieb genommen werden können.

20. Sicherheitseinrichtungen: In den Messehallen ist eine automatische Brandmeldeanlage eingebaut. Nur in Ausnahmefällen, nach Rücksprache mit der technischen Leitung ist eine vorübergehende Abschaltung möglich! Fehlalarme gehen zu Lasten des Verursachers. Das Einfahren mit Kraftfahrzeugen aller Art, die Inbetriebnahme von Maschinen (z.B. Nebelmaschinen) und die Verwendung von rauchproduzierenden Geräten ist nicht möglich. Notausgänge, Fluchttunnel und Sperrflächen sowie die Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge sind unbedingt freizuhalten! Fluchtwegebeleuchtungen müssen sichtbar sein. Brandmelder, Feuerlöscher und Hydranten dürfen – sofern sie sich im Bereich des Ausstellungsstandplatzes befinden – nicht verbaut werden, dies wird bei der Kommissionierung vor Messebeginn überprüft, ebenso sind die feuerpolizeilichen Vorschriften beim Standbau einzuhalten.

21. Verwendung von Gasflaschen: Die Verwendung von Flüssiggasflaschen aller Größen und Arten ist lt. OÖ Flüssiggasverordnung in Messehallen NICHT gestattet! Verwendung außerhalb der Hallen nur in Abspra-

che mit den zuständigen Behörden. In der Halle 20 steht auf Anfrage eine Gasversorgung zur Verfügung.

22. Standbetreuung und Reinigung: Die AusstellerIn ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Messe mit den angemeldeten Waren zu belegen, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die VeranstalterIn sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung des Standes obliegt der AusstellerIn. Abfall ist zu vermeiden und nach den verwertbaren Stoffen zu trennen und in den vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

23. Hygiene- bzw. Lebensmittelüberwachungsaufgaben:

Von der AusstellerIn muss gewährleistet sein:

- ausreichende Kühlmöglichkeit für leicht verderbliche Lebensmittel
- Schutz der zum Verkauf dargebotenen bzw. gelagerten Ware gegen Staub, Schmutz, Tröpfcheninfektion,...
- Ausreichende Versorgung mit Handwaschgelegenheiten und Waschmöglichkeiten für Gerätschaften, Versorgung mit Wasser in Trinkqualität, entsprechender Abfluss für das Abwasser
- Ausreichende Hygiene des Verkaufspersonals

24. Einbringung von überwachungs- pflichtigen und verbrauchspflichtigen Waren aus der EU: Überwachungspflichtige und verbrauchspflichtige Waren aus der EU beim Verbrauch bzw. Verkauf während einer Messeveranstaltung sind bei unserer Zollverwaltung eine Woche vor Veranstaltungsbeginn anzumelden: Zollamt Linz Wels, Dragonerstraße 31, 4601 Wels, Tel: +43 (0) 50 / 233 565, Fax: +43 (0) 50 / 233 5965000

25. Sperrstunde: Wir bitten um Kenntnisnahme, dass an Messetagen die Hallen bis spätestens 19.30 Uhr geräumt werden müssen, um eine optimale Bewachung gewährleisten zu können.

26. Abbau: Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet die AusstellerIn. Der Stand ist im ursprünglichen Zustand spätestens nach am nachfolgenden Arbeitstag zurückzugeben. Nach diesem Termin werden nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter von der VeranstalterIn auf Kosten der AusstellerIn entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung bei einem Spediteur eingelagert. Sonderregelungen sind in Absprache mit der VeranstalterIn möglich.

27. Zubringerverkehr / Versorgungsfahrten / Parken: Das Befahren des Messegeländes, der Ausstellungshallen sowie das Parken im Messegelände ist grundsätzlich verboten. Zu Auf- und Abbauzeiten sowie zu festgelegten Zeiten während der Veranstaltung ist das Befahren des Messegeländes möglich. Für an parkenden Autos entstandene Schäden übernimmt die VeranstalterIn keine Haftung. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden ohne Verständigung der FahrzeughalterIn auf deren Kosten und Gefahren abgeschleppt.

28. Haftung: Die VeranstalterIn lehnt jede Haftung für Schäden ab, die Personen oder Güter, insbesondere Ausstellungs- und Einrichtungsgegenstände auf dem Messegelände, aus welchem Grund und durch wen immer erleiden, sowie für jede Art des Abhandenkommens von Ausstellungsgütern, auch dann, wenn diese Schäden durch Mängel an Gebäuden und Einrichtungen der Messe verursacht wurden. Es sei denn, diese Schäden wären durch den Veranstalter oder durch dessen vertretungsbefugte Bedienstete vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden. Dieser mit vorstehender Maßgabe alle Risiken betreffende Haftungsausschluss gilt auch hinsichtlich des Eigentums aller

dritten Personen. Desgleichen haftet die VeranstalterIn nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, politische Ereignisse oder behördliche Verfügungen verursacht werden. Die VeranstalterIn haftet nur für Personenschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann.

29. Ansprüche: Die VeranstalterIn haftet für Schadenersatzansprüche der AusstellerIn nur bei grober Fahrlässigkeit und beschränkt auf die Höhe der Platzmiete. Etwaige Ansprüche der AusstellerIn gegen die VeranstalterIn sind unverzüglich, bei sonstigem Ausschluss jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Veranstaltungsende, mit eingeschriebenem Brief bei der VeranstalterIn anzumelden.

30. Versicherung: Es obliegt der AusstellerIn für jegliche Risiken im Zuge ihrer Messebeteiligung wie Feuer, Einbruch, Diebstahl, Transport und Haftpflicht durch Versicherungen selbst vorzusorgen. Die VeranstalterIn übernimmt keine Haftung für Schäden aus o.a. Titeln. Die AusstellerIn haftet im vollen Schadensmaß für alle Schäden, die im Zuge seiner Teilnahme an einer Veranstaltung an Personen oder Gütern innerhalb des Messegeländes entstehen. Die VeranstalterIn empfiehlt den Abschluss einer Messeversicherung.

31. Informationen über das Umsatzsteuergesetz: Die Überlassung der Standflächen an UnternehmerInnen ist umsatzsteuerlich nach österreichischer Rechtsauffassung als Leistung nach der Grundregel „Empfängerortprinzip“ anzusehen (vgl. UStR 640 u). An ausländische UnternehmerInnen (bei EU UnternehmerInnen ist die Angabe einer gültigen ausländischen UID Nummer erforderlich) wird daher die Überlassung von Standflächen ohne Umsatzsteuer abgerechnet, die Leistung ist nach österr. Rechtsauffassung am „Empfängerort“ mit Reverse Charge zu versteuern. An österr. UnternehmerInnen und in- und ausländische NichtunternehmerInnen erfolgt eine Abrechnung mit 20 % Umsatzsteuer. Gastkarten werden ebenfalls mit einem Steuersatz von 20% berechnet.

Sofern ausländische AusstellerInnen Messeumsätze erzielen (Direktverkauf von Waren auf der Messe) ist eine umsatzsteuerliche Lieferung in Österreich gegeben und diese Umsätze müssen beim Finanzamt Graz Stadt, Conrad von Hötzingdorfstr. 14-18, 8018 Graz steuerlich erklärt werden. Diesbezüglich ist eine Registrierung für Umsatzsteuerzwecke beim obengenannten Finanzamt erforderlich.

32. Hausordnung: Für die dem Ausstellungsbereich angeschlossenen Gebäude gilt die jeweilige Hausordnung.

33. Änderungen: Die von den allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen der VeranstalterIn und der Welser Messe abweichenden Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.

34. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Bezirksgericht Grieskirchen.

35. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke sollte eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.